



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Klima- und
Umweltschutz**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	25.04.2018

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
	Geschäftsordnungsbeschluss	55
1.1	Vorstellung der Klimaschutzmanagerin Geplante Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes	
1.2	Umweltfreundliche Mobilität Stand der Überlegung der RSVG zu umweltfreundlichen Antriebs- technologien Antrag der CDU Fraktion vom 19.02.2018	56
1.3	Aktionsplan gegen das Insektensterben in Hennef Antrag der SPD Fraktion vom 21.10.2017 Beschluss vom 20.11.2017	57
1.4	Blühfähige Aussaat auf städtischen Flächen, insbesondere Obst- wiesen Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 15.03.2018	58
1.5	Keimbelastung in Frei- /Badegewässern Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 18.03.2018	59
1.6	Aufstellung eines Grünflächenkatasters Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.03.2018	60
1.7	Baumfällstatistik 2017	
2	Anfragen	
2.1	Prüfung kostengünstigeres Bestattungswesen ohne Zuschussbedarf Anfrage der Fraktion Die Linke vom 15.11.2017	
2.2	Verbot des Einsatzes von Glyphosat auf städtischen Flächen Anfrage der SPD Fraktion vom 26.02.2018	
3	Mitteilungen	
3.1	Integriertes Handlungskonzept "Grüne Infrastruktur" Ablehnung des Interkommunalen Förderantrages	
3.2	Aktionsprogramm Friedhöfe 2017 Aktueller Sachstand	
3.3	Termine Waldbegehung und Grünflächenkommission	
3.4	Energieagentur Rhein Sieg e.V. Satzung und Beitragsordnung	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:05 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 11.04.2018

Vorsitzende/r: Matthias Ecke
Schriftführer/in: Marion Holschbach

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Ecke, Matthias Bündnis 90 / Die Grünen

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Berger, Claudia	CDU
Dahm, Mario	SPD
Ehrenberg, Peter	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Offergeld, Ralf	CDU
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Schmitz, Rudolf	FDP
Stratmann, Irene	SPD

sachkundige Bürger/innen

Heller, Maximilian	CDU
Müller, Angelika	CDU
Sasse, Andreas Dr.	SPD
Schüchter, Andreas	Die Linke
Thiesen, Lukas	CDU
Zanella, Boris	SPD

stellv. sachkundige Bürger/innen

Fiedrich, Detlev Bündnis 90 / Die Grünen

als Vertreter für
Astrid Stahn

stellv. Ratsmitglied

Herchenbach-Herweg, Veronika SPD

als Vertreterin für
Hanna Meyer

stellv. sachkundige Bürger/innen

Janser, Hans Die Unabhängigen

als Vertreter für Marcus
Löbach

stellv. Ratsmitglied

Sauer, Heinz Willi CDU

als Vertreter für
Regina Osterhaus-Ehm

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Walter, Erster Beigeordneter
Herr Oppermann, Amtsleiter Umweltamt
Frau Behrendt, Klimaschutzmanagerin Stadt Hennef

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
	Geschäftsordnungsbeschluss	55

Der Ausschussvorsitzende Herr Ecke eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere Frau Behrendt, die Klimaschutzmanagerin der Stadt Hennef. Er stellte fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgte und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Er wies auf die Erweiterung der Tagesordnung um die Tischvorlage zu TOP 3.5 und auf das Informationsmaterial zu TOP 1.1 hin.

Herr Fiedrich von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragte die Mitteilung TOP 3.2 zu einem ordentlichen Tagesordnungspunkt TOP 1.7 zu machen. Weitere Anträge zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz beschloss die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.1	Vorstellung der Klimaschutzmanagerin Geplante Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes	
-----	---	--

Die seit dem 15.02.2018 bei der Stadt Hennef beschäftigte Klimaschutzmanagerin Frau Behrendt stellte sich vor und erläuterte die zurzeit aktuellen und geplanten Projekte und Ihre Mitarbeit in den verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung. Anschließend beantwortete Sie die Fragen aus den Reihen der Ausschussmitglieder.

Es wurde angeregt, eine Information über die priorisierten Themenbereiche aus dem Klimaschutzkonzept der Niederschrift als Anlage beizufügen. Ebenso angeregt wurde der Aufbau einer Internetpräsenz zu diesem Thema.

Frau Behrendt sagte zu in regelmäßigen Abständen dem Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu berichten.

Eine Information zum Thema „StadtRadeln“ ist dem Protokoll beigelegt.

1.2	Umweltfreundliche Mobilität Stand der Überlegung der RSVG zu umweltfreundlichen Antriebstechnologien Antrag der CDU Fraktion vom 19.02.2018	56
-----	--	----

Herr Ehrenberg von der CDU Fraktion erläuterte den Antrag vom 19.02.2018.

Anschließend fasste der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz folgenden Beschluss:

Der zuständige Geschäftsführer der RSVG, Herr Reinhardt, wird zu der Sitzung des Ausschusses für Klima und Umweltschutz am 04.Juli 2018 eingeladen, um über den aktuellen Stand der Überlegungen hinsichtlich umweltfreundlicher Antriebstechnologien (z.B. Elektro-, oder H2-Mobilität) zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	Aktionsplan gegen das Insektensterben in Hennef Antrag der SPD Fraktion vom 21.10.2017 Beschluss vom 20.11.2017	57
-----	--	----

Herr Oppermann erläuterte anhand einer Präsentation die bisher geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen gegen das Insektensterben.

Herr Dahm von der SPD Fraktion bat darum, die Präsentation mit in das Bürgerinformationssystem (BIS) einzustellen. Dies wurde von der Verwaltung zugesagt. Zudem wies er daraufhin, dass interessierten Bürgern die Informationen aus den Veranstaltungen zu diesem Thema zugänglich gemacht werden sollten. Herr Oppermann sagte zu, dies zu prüfen.

Herr Fiedrich von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen regte an, dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Herr Janser von der Fraktion Die Unabhängigen wies auf die Aktion des WDR „NRW summt“ hin, bei der man kostenlos Samentüten für Wildblumen erhalten kann.

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	Blühfähige Aussaat auf städtischen Flächen, insbesondere Obstwiesen Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 15.03.2018	58
-----	--	----

Herr Fiedrich erläuterte den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und wies darauf hin, dass die Verwaltung ebenfalls Kleingartenvereine, aber auch Firmen bzw. sonstige Personen mit geeigneten Flächen für solche Maßnahmen gewinnen solle. Eine Information des Ausschusses über das Ergebnis ist erwünscht.

Anschließend beschloss der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz :

Einer Prüfung und ggf. Umsetzung von Maßnahmen, die eine Verbesserung der städtischen Wiesen und Obstwiesen hinsichtlich Artenvielfalt und Blühangebot bewirken, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	Keimbelastung in Frei- /Badegewässern Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 18.03.2018	59
-----	--	----

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	Aufstellung eines Grünflächenkatasters Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.03.2018	60
-----	---	----

Herr Fiedrich erläuterte den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und bat auch die Waldflächen dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

Anschließend fasste der Ausschuss für Klima und Umweltschutz folgenden Beschluss:

Die Erstellung eines Grünflächenkatasters wird grundsätzlich begrüßt. Die Ausführungen zu diesem Thema werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss innerhalb eines Jahres die derzeit laufenden Planungen vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	Baumfällstatistik 2017	
-----	-------------------------------	--

Herr Oppermann beantwortete die Fragen von Herrn Fiedrich von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Es lagen keine mündlichen Anfragen vor.

2.1	Prüfung kostengünstigeres Bestattungswesen ohne Zuschussbedarf Anfrage der Fraktion Die Linke vom 15.11.2017	
-----	---	--

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

2.2	Verbot des Einsatzes von Glyphosat auf städtischen Flächen Anfrage der SPD Fraktion vom 26.02.2018	
-----	---	--

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine mündlichen Mitteilungen vor.

3.1	Integriertes Handlungskonzept "Grüne Infrastruktur" Ablehnung des Interkommunalen Förderantrages	
-----	---	--

Herr Oppermann erläuterte die Vorlage der Verwaltung beantwortete mündlich die Anfrage der SPD Fraktion vom 26.02.2018.

Die Mitteilung der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

3.2	Aktionsprogramm Friedhöfe 2017 Aktueller Sachstand	
-----	---	--

Die Mitteilung der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

3.3	Termine Waldbegehung und Grünflächenkommission	
-----	---	--

Die Mitteilung der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

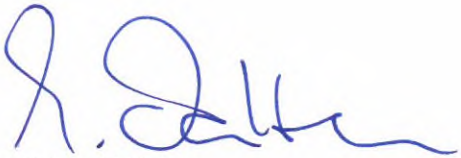
3.4	Energieagentur Rhein Sieg e.V. Satzung und Beitragsordnung	
-----	---	--

Die Mitteilung der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

Die Tischvorlage ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.


Matthias Ecke
Vorsitzender


Marion Holschbach
Schriftführerin


Michael Walter
Erster Beigeordneter

Integriertes Klimaschutzkonzept, 41 Maßnahmen

zurückgestellte Maßnahmen

Nr.	Titel	Erläuterung
1	Klimaschutzmanager für Hennef	Auswahl und Einstellung eines „Kümmers“ und Koordinierers
2	"Grundrauschen" - Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz	Begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung positiver Beispiele, Termine u. Aktivitäten
3	Ergänzung des städtischen Leitbildes um die Bereiche Klimaschutz und Mobilität	Verankerung von Klimaschutzzielen im politischen Handlungsrahmen
4	Energieprojekte in Schulen und Kindertagesstätten	Maßnahmen an Schulen, z.B. Projektwochen, Exkursionen, Verleihung von Energie-Ämtern
5	Angebote des metabolon stärker bewerben und nutzen	Öffentlichkeitsarbeit für das Bergische Energiekompetenzzentrum
6	Energieeffizienz im kirchlichen Umfeld	Ansprache der verantwortlichen Stellen im kirchlichen Umfeld, Sensibilisierung für das Thema Klimaschutz, Kooperationen in Form von Veranstaltungen u. Fortbildungen
7	Lokale und regionale Netzwerkarbeit	Koordinierung der im Bereich Umwelt - und Klimaschutz lokal tätigen Gruppen und Vereine
8	Energetische Standards für Sanierung und Neubau und Mustervorhaben	Sondierung von geeigneten Standards für Kommunale Bauvorhaben im Sinne des Klimaschutzes
9	Städtebauliche Instrumente nutzen	Sondierung und Kommunikation von städtebaulichen Instrumenten zum Klimaschutz als Optionen im Rahmen der Bauleitplanung
10	Teilnahme am European Energy Award®	Prüfung der Voraussetzung, Vor- und Nachteile zur Einführung des Qualitätsmanagementssystems für die Kommune
11	Steigerung der Akzeptanz von Maßnahmen der Verwaltung	Erarbeitung eines Konzeptes, mit dem Klimaschutzmaßnahmen der Verwaltung (z.B. nächtliches Herunterfahren der Straßenbeleuchtung) erfolgreich kommuniziert und realisiert werden können.
12	Klimaschutzteilkonzept: Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement	Sondierung und ggf. Vorbereitung eines Klimaschutzteilkonzeptes für die kommunalen Liegenschaften, Integration in den lfd. Prozess beim Rhein-Sieg-Kreis zur Gründung einer Energieagentur auf Kreisebene.
13	Steigerung der Energieeffizienz in kommunalen Liegenschaften	Einstieg mit kleineren Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in kommunalen Liegenschaften
14	Teilnahme an ALTBAUNEU® und Internetauftritt der Stadt	Verbesserung des Informationsangebotes zum Klimaschutz auf der städtischen Internetseite
15	Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle	Sichtung zur Verbesserung des örtlichen Beratungsangebotes, Integration in den lfd. Prozess beim Rhein-Sieg-Kreis zur Gründung einer Energieagentur auf Kreisebene
16	Haus-zu-Haus-Beratung und Thermografie-Aktion	Prüfung und Partnersuche für eine Direktansprache von Hauseigentümern, Wiederholung von Thermografieaktionen aus 2007 und 2008
17	Förderprogramm auflegen	Identifikation und Vorbereitung von Förderanreizen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, ggf. in Kooperation mit anderen lokal Zielsetzungen (z. B. Dorfentwicklung)
18	Beratungsinitiative Dorf	Ergänzung der Arbeit mit den Dorfgemeinschaften und Vereinen um Klimaschutzaspekte
19	Unternehmensspezifische Initialberatungsangebote schaffen	Verbesserung des Wissenstransfer in die Unternehmen durch Beratungsangebote
20	Energieeffizienz-Wissensbörse für Unternehmen	Entwicklung von Anspracheformaten für Hennefer Firmen in punkto Klimaschutz
21	Klimaschutzteilkonzept: Energieeffizientes Gewerbegebiet	Prüfung und Sondierung für eine Vertiefung des Themas anhand eines konkreten Gewerbegebietes, ggf. Beantragung einer

		Förderung
22	Ökoprofit in Hennefer Unternehmen	Vorstellung des Umweltmanagementsystems in der Hennefer Unternehmenschaft
23	Steigerung der Solarenergienutzung in Hennefer Unternehmen	Gezielte Ansprache von Eigentümer großflächiger Gewerbebaudächer, um hier Solarenergie (PV u. solare Prozesswärme) zu nutzen
24	"Beratungs-Quickie" für KMU	Angebot eines Erstgesprächs (Schritt 1) u. ggf. nachfolgender Betriebsbegehung (Schritt 2) durch Energieberater.
25	Projekt "Energie-Scouts" der IHK	Schulung und "Entsendung" von Auszubildende in ihre Betriebe (Angebot der IHK)
26	Kombi-Sanierung Solar	Entwicklung einer Kampagne, die die Vorteile der kombinierten Nutzung von Wärmedämmung (Sparen) und Solarenergie (Autarkie) herausstellt.
27	Zielgerichtete Aktionen für effiziente Einzelheizungen	Entwicklung von Anreizen zur Sanierung von Heizsystemen, z.B. ein Wettbewerb "Ältester Heizkessel Hennefs"
28	Kooperation für Holznutzung in Hennef	Verbesserte lokale Vernetzung von Waldeigentümer, Waldbauern und Kaminbesitzern
29	Wärmequellen- und Wärmesenkenkataster für Hennef	Identifikation von potentiellen Wärmeabnehmer (Heizbedarf) und Wärmequellen (Abwärme, KWK) für deren energieoptimierten Vernetzung.
30	Konzept für dezentrale Wärmeversorgung	Sondierung von Gebieten mit guten Voraussetzungen für innovative Wärmeversorgungskonzepte (lokale Nahwärmenetze, zentrale Wärmeerzeugung, Holzackschnitzel, BHKW).
31	Energieautarkes Dorf in Hennef	Identifikation eines Dorfes (z.B. über einen Wettbewerb), das gebündelte Anstrengungen unternimmt, um die Vision einer energetischen Selbstversorgung zu realisieren.
32	Prüfung des Ausbaus der energetischen Wasserkraftnutzung	Darstellung der Wasserkraftpotentiale anhand der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen
33	Mobilitätskampagne Hennef und Aktionen für Öffentlichkeitsarbeit	Entwicklung einer Kampagne zur Erhöhung der unmotorisierten Innenstadtverkehre, möglichst im Verbund mit Schulen, Stadtmarketingverein u. Werbegemeinschaft
34	Stärkung der Nahmobilität in Hennef	Verbesserung der Nahmobilität durch strukturellen Maßnahmen (z. B. Fußwege, Fahrradabstellanlagen, ÖPNV, Carsharing)
35	Verkehrsmittelübergreifender Ausbau der Elektromobilität	Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Elektromobilität (Ladestationen, Unterstellmöglichkeiten, Verleihstationen, Öffentlichkeitsarbeit)
36	Betriebliches Mobilitätsmanagement in der Stadtverwaltung	Überprüfung und Aufzeigen von Verbesserungen bzgl. des kommunalen Fahrzeugbestandes, des Fahrverhaltens und der sonstigen Mobilitätsfaktoren
37	Etablierung einer Arbeitsgruppe "Schulisches Mobilitätsmanagement"	Diskussion und gemeinsame Umsetzung zur umweltfreundlichen Abwicklung des Schulverkehre und Förderung von nachhaltigen Verkehrsverhalten
38	Aktionstag: Autofrei zur Schule	Konzertierte Aktion zur Förderung umweltgerechten Verkehrsverhalten an Schulen
39	Mobilität im Einzelhandel - Aktivitäten mit der Werbegemeinschaft	Konzertierte Aktionen von Stadtmarketing, Stadtverwaltung und Werbegemeinschaft zur Förderung einer nachhaltigen Einkaufsmobilität (z.B. "Brötchenprämie" für unmotorisierte Bäckereikunden)
40	Aktion: Nachhaltige Mobilität auf der Frankfurter Straße	Konzept zur Förderung eines umweltfreundlichen Verkehrsmix auf der Hennefer Hauptstraße z.B. Motivieren zu einem toleranten Miteinander verschiedener Verkehre
41	Modellprojekt "E-Dorfauto"	Prüfung eines Modellvorhabens zur dörflichen Elektromobilität

zu TOP 1.1

Integriertes Klimaschutzkonzept, 27 Maßnahmen - aktuell

☐ hinzugefügte Maßnahme

Nr.	Titel	Erläuterung
1	Klimaschutzmanager für Hennef	Auswahl und Einstellung eines „Kümmers“ und Koordinierers
2	"Grundrauschen" - Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz	Begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung positiver Beispiele, Termine u. Aktivitäten
3	Ergänzung des städtischen Leitbildes um die Bereiche Klimaschutz und Mobilität	Verankerung von Klimaschutzzielen im politischen Handlungsrahmen
4	Energieprojekte in Schulen und Kindertagesstätten	Maßnahmen an Schulen, z.B. Projektwochen, Exkursionen, Verleihung von Energie-Ämtern
5	Angebote des metabologen stärker bewerben und nutzen	Öffentlichkeitsarbeit für das Bergische Energiekompetenzzentrum
6	Energieeffizienz im kirchlichen Umfeld	Ansprache der verantwortlichen Stellen im kirchlichen Umfeld, Sensibilisierung für das Thema Klimaschutz, Kooperationen in Form von Veranstaltungen u. Fortbildungen
7	Lokale und regionale Netzwerkarbeit	Koordinierung der im Bereich Umwelt - und Klimaschutz lokal tätigen Gruppen und Vereine
8	Energetische Standards für Sanierung und Neubau und Mustervorhaben	Sondierung von geeigneten Standards für Kommunale Bauvorhaben im Sinne des Klimaschutzes
9	Städtebauliche Instrumente nutzen	Sondierung und Kommunikation von städtebaulichen Instrumenten zum Klimaschutz als Optionen im Rahmen der Bauleitplanung
10	Klimaschutzteilkonzept: Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement	Sondierung und ggf. Vorbereitung eines Klimaschutzteilkonzeptes für die kommunalen Liegenschaften, Integration in den lfd. Prozess beim Rhein-Sieg-Kreis zur Gründung einer Energieagentur auf Kreisebene.
11	Steigerung der Energieeffizienz in kommunalen Liegenschaften	Einstieg mit kleineren Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in kommunalen Liegenschaften
12	Unternehmensspezifische Initialberatungsangebote schaffen	Verbesserung des Wissenstransfer in die Unternehmen durch Beratungsangebote
13	Klimaschutzteilkonzept: Energieeffizientes Gewerbegebiet	Prüfung und Sondierung für eine Vertiefung des Themas anhand eines konkreten Gewerbegebietes, ggf. Beantragung einer Förderung
14	Steigerung der Solarenergienutzung in Hennefer Unternehmen	Gezielte Ansprache von Eigentümer großflächiger Gewerbebaudächer, um hier Solarenergie (PV u. solare Prozesswärme) zu nutzen
15	Projekt "Energie-Scouts" der IHK	Schulung und "Entsendung" von Auszubildende in ihre Betriebe (Angebot der IHK)
16	Zielgerichtete Aktionen für effiziente Einzelheizungen	Entwicklung von Anreizen zur Sanierung von Heizsystemen, z.B. ein Wettbewerb "Ältester Heizkessel Hennefs"
17	Kooperation für Holznutzung in Hennef	Verbesserte lokale Vernetzung von Waldeigentümer, Waldbauern und Kaminbesitzern
18	Konzept für dezentrale Wärmeversorgung	Sondierung von Gebieten mit guten Voraussetzungen für innovative Wärmeversorgungs-konzepte (lokale Nahwärmenetze, zentrale Wärmeerzeugung, Holzhackschnitzel, BHKW)
19	Prüfung des Ausbaus der energetischen Wasserkraftnutzung	Darstellung der Wasserkraftpotentiale anhand der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen
20	Mobilitätskampagne Hennef und Aktionen für Öffentlichkeitsarbeit	Entwicklung einer Kampagne zur Erhöhung der unmotorisierten Innenstadtverkehre, möglichst im Verbund mit Schulen, Stadtmarketingverein u. Werbegemeinschaft

21	Stärkung der Nahmobilität in Hennef	Verbesserung der Nahmobilität durch strukturellen Maßnahmen (z. B. Fußwege, Fahrradabstellanlagen, ÖPNV, Carsharing)
22	Betriebliches Mobilitätsmanagement in der Stadtverwaltung	Überprüfung und Aufzeigen von Verbesserungen bzgl. des kommunalen Fahrzeugbestandes, des Fahrverhaltens und der sonstigen Mobilitätsfaktoren
23	Etablierung einer Arbeitsgruppe "Schulisches Mobilitätsmanagement"	Diskussion und gemeinsame Umsetzung zur umweltfreundlichen Abwicklung des Schulverkehrs und Förderung von nachhaltigen Verkehrsverhalten
24	Aktionstag: Autofrei zur Schule	Konzertierte Aktion zur Förderung umweltgerechten Verkehrsverhalten an Schulen
25	Mobilität im Einzelhandel - Aktivitäten mit der Werbegemeinschaft	Konzertierte Aktionen von Stadtmarketing, Stadtverwaltung und Werbegemeinschaft zur Förderung einer nachhaltigen Einkaufsmobilität (z.B. "Brötchenprämie" für unmotorisierte Bäckereikunden)
26	Aktion: Nachhaltige Mobilität auf der Frankfurter Straße	Konzept zur Förderung eines umweltfreundlichen Verkehrsmix auf der Hennefer Hauptstraße z.B. Motivieren zu einem toleranten Miteinander verschiedener Verkehre
27	Klimafolgeanpassung	Umriss des Aufgabenfeldes mit Darstellung von Maßnahmen zur Klimafolgeanpassung (Hochwasserschutz, Vorsorge Extremwetterereignisse, Kleinklima)

Zu TOP 1.1

STADTRADELN

Ziele

Privat und beruflich möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurücklegen für mehr Klimaschutz, mehr Radförderung und mehr Lebensqualität in den Kommunen – und letztlich Spaß beim Fahrradfahren haben!

Wann wird geradelt?

Das STADTRADELN findet jährlich in dem Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September an 21 aufeinanderfolgenden Tagen statt. 2018 startet das STADTRADELN kreisweit am 01.05.2018 und endet am 22.05.2018. Eine gesonderte Veranstaltung wird es in Hennef nicht geben

Wer kann mitmachen?

Alle, die in der teilnehmenden Kommune wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch)Schule besuchen.

Wie kann ich mitmachen?

Die Stadt Hennef hat sich offiziell beim Rhein Sieg Kreis angemeldet. Die Koordination erfolgt von dort zentral für die kreisangehörigen Städte. Lokale Ansprechpartnerin, verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs und erste Anlaufstelle für Radelnde ist die städtische Klimaschutzmanagerin.

Unter stadtradeln.de/radlerbereich können sich alle Teilnehmenden registrieren, einem bereits vorhandenen Team ihrer Kommune beitreten oder ein eigenes Team gründen. Eine Person, die ein Team neu gründet, ist automatisch TeamkapitänIn.

„Teamlos“ radeln geht nicht – aber schon zwei Personen sind ein Team! Alternativ kann dem „Offenen Team“ beigetreten werden, das es in jeder Kommune gibt. Wer am Ende der Kilometer-Nachtragefrist noch keine Teamkolleginnen gefunden hat, rutscht automatisch ins Offene Team der Kommune.

Zugelassen sind alle Fahrzeuge, die im Sinne der StVO als Fahrräder gelten (dazu gehören auch Pedelecs bis 250 Watt).

Wie funktioniert das Kilometersammeln?

Jeder Kilometer, der während der dreiwöchigen Aktionszeit mit dem Fahrrad zurückgelegt wird, kann unter stadtradeln.de oder direkt über die [STADTRADELN-App](#) in den [Online-Radelkalender](#) eingetragen werden. Radelnde ohne Internetzugang können der lokalen STADTRADELN-Koordination wöchentlich die Radkilometer per Kilometer-Erfassungsbogen melden. (Rad)Wettkämpfe und Trainings auf stationären Fahrrädern sind dabei ausgeschlossen.

Wo die Radkilometer zurückgelegt werden ist nicht relevant, denn Klimaschutz endet an keiner Stadt- oder Landesgrenze.

Es können auch erradelte Kilometer für mehrere Radelnde im selben Radelkalender eingetragen werden (z. B. für Familien, Schulklassen etc.). WICHTIG: Die genaue Anzahl Personen, für die Kilometer eingetragen werden, muss angegeben werden.

Wie detailliert die Kilometer erfasst werden (einzeln, täglich oder maximal jeweils zum Ende einer jeden STADTRADELN-Woche), liegt im Ermessen der Radelnden.

Bis einschließlich zum letzten Aktionstag des STADTRADELNs können Teams gegründet oder sich einem Team angeschlossen werden. Nachträge der Kilometer sind ebenfalls möglich, solange sie innerhalb der 21-tägigen Aktionszeitraum erradelt wurden. Für registrierte Teilnehmende gibt es nach dem Aktionszeitraum eine siebentägige Nachtragefrist. Danach sind keine Einträge oder Änderungen mehr möglich!

Wer gewinnt beim STADTRADELN?

Die Kommunen- und Teamergebnisse werden unter stadtradeln.de/ergebnisse bzw. auf der Unterseite der Kommunen veröffentlicht.

Das Klima-Bündnis prämiert in fünf Größenklassen die fahrradaktivsten Kommunalparlamente und Kommunen sowie in beiden Kategorien die besten Newcomer-Kommunen, in den drei Größenklassen mit den meisten Newcomer-Kommunen. Auf lokaler Ebene sind die teilnehmenden Kommunen angehalten die fleißigsten Radelnden und/oder Teams vor Ort auszuzeichnen.

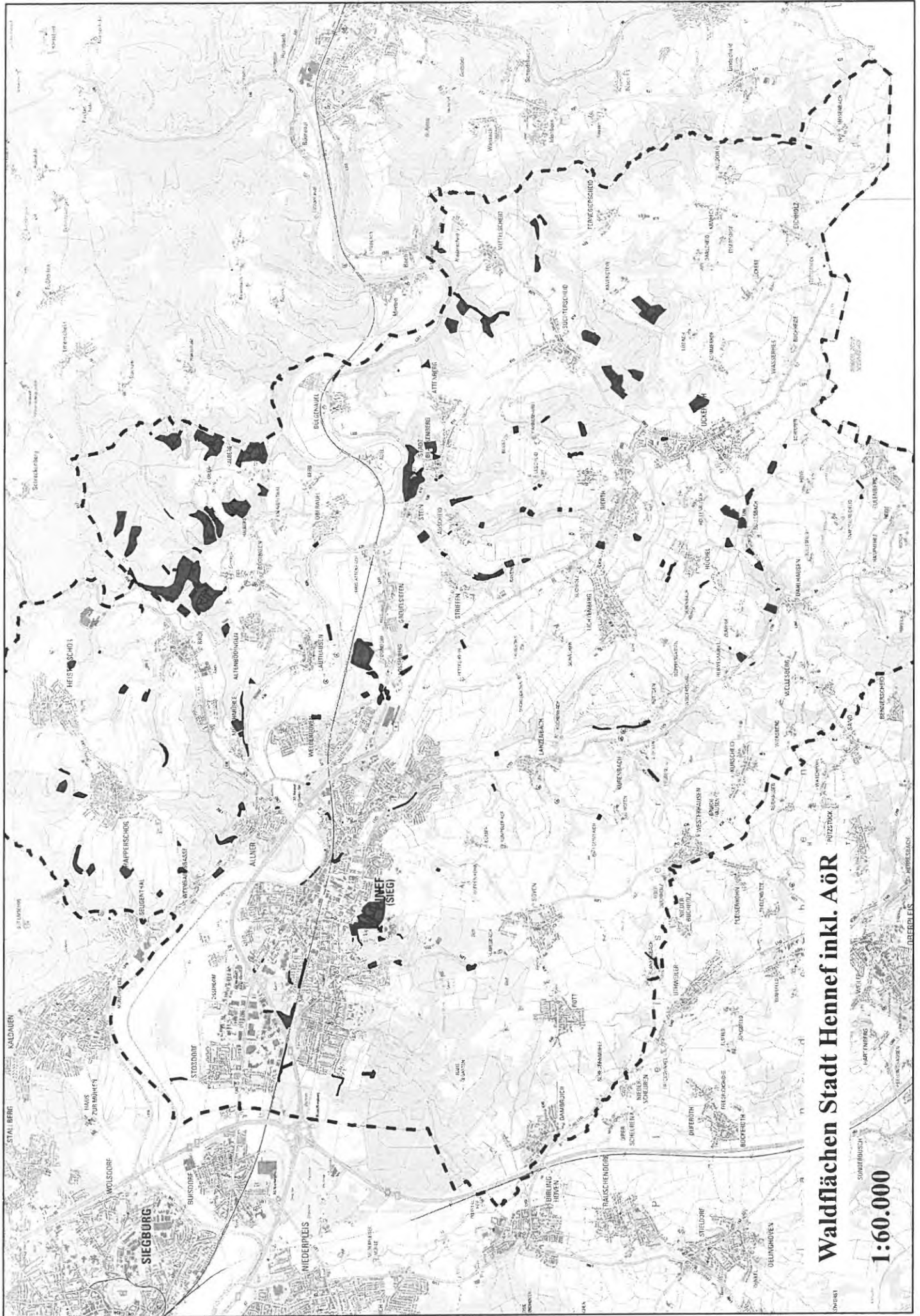
Ansprechpartnerinnen:

Frau Behrendt, Klimaschutzmanagement, Tel.: 02242 / 888-209

Frau Münch, Verkehrsplanung, Tel: 02242 / 888-385

Email: hennef@stadtradeln.de

zu TOP 1.6



Waldflächen Stadt Hennef inkl. AÖR

1:60.000



Mitteilung Tischvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2018/0365
Datum: 25.04.2018

TOP: 3.5
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	25.04.2018	öffentlich

Tagesordnung

Energieagentur Rhein Sieg e.V.
Satzung und Beitragsordnung

Mitteilungstext

Am 20. April 2018 fand die Gründungssitzung der Energieagentur Rhein Sieg e.V. statt.
Die dort beschlossenen Satzung und Beitragsordnung sind zur Information beigelegt.

Hennef (Sieg), den 25.04.2018

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Energieagentur Rhein-Sieg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. mit Sitz in Siegburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch
 - Energieeinsparung,
 - effizientere Nutzung von Energie und
 - Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

Dieser Zweck soll insbesondere durch eine Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Management des Energiehaushaltes ihrer Liegenschaften erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigung von Personen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden. Der Verein steht grundsätzlich weiteren Kommunen zur Mitgliedschaft offen.
2. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder Personalabordnungen verpflichtet. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
4. Durch Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft aller Mitglieder können zusätzliche Umlagen erhoben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer Austrittsfrist von 12 Monaten bis zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzen sich zusammen aus
 - der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
 - die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.
3. Die Vertreterinnen/Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben, die Stimmführung liegt bei Unstimmigkeiten bei der ersten Vertreterin/dem ersten Vertreter.
4. Vorstandsmitglieder nehmen grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen teil und erhalten Anwesenheits- und Rederecht.
5. Gäste können nach Vorschlag der Versammlungsleitung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Anwesenheits- und Rederecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstandes. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds erfolgen auf Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises,
 - c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Nachwahl für die aktuelle Amtszeit,
 - d. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
 - e. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,

- g. Entlastung des Vorstandes,
- h. Grundsätze der Arbeit und Schwerpunktsetzung der Aufgaben,
- i. Einrichtung und Besetzung eines Vereinsbeirats,
- j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Entscheidung über Änderung der Beitragsordnung,
- k. Einführung von Umlagen,
- l. Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung,
- m. Aufnahme von Mitgliedern,
- n. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- o. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, j, k, m, n und o können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden das Mandat.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
5. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, j, m, n und o bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. k bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Mitglieder.

7. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
8. Schriftliche Stimmübertragung auf andere Mitgliedervertreter/innen ist zulässig. Die schriftliche Stimmübertragung muss der/dem Vorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
9. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin /dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Einer/einem Vorsitzenden sowie der/dem ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einer/einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen hauptberuflich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Mitglieder sein oder deren Vertretungskörperschaften angehören.
4. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtsdauer kommissarisch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
5. Bei Ausscheiden aus dem politischen Amt oder der beruflichen Tätigkeit kann die Mitgliederversammlung das entsprechende Vorstandsmitglied abberufen und ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsdauer wählen.
6. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin /eines Geschäftsführers.
7. Der Vorstand tagt im Regelfall einmal im Quartal. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem und der/dem Geschäftsführer(in) als Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstandes können, soweit eilbedürftig, auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9. Der Vorstand soll sich für seine Arbeit und die Vereinsgeschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung auf Grundlage der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
 - d. Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses,
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. Koordinierung und Überwachung einschließlich der Personalangelegenheiten der vom Verein getragenen Geschäftsstelle,
 - g. Vorschläge zur Ernennung von Beiratsmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen vorgeschlagen/verlangt werden, kann der Vorstand abweichend von § 8 Absatz 2 lit. a von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Der Vorstand wird zur Führung der Geschäfte durch eine/n Geschäftsführer/in und eine Geschäftsstelle unterstützt. Geschäftsführung und Bedienstete können durch die Mitglieder abgeordnet oder direkt durch den Verein auf Grundlage des TVöD angestellt werden.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die/den Geschäftsführer/in nach § 30 BGB zum besonderen Vertreter für gewisse Geschäfte zu bestellen. Näheres regelt die

Geschäftsordnung. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/die Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser berät den Vorstand in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Fragen.
2. In den Beirat können Vertreterinnen/Vertreter sachverständiger Stellen oder Einzelpersonen für die Dauer von 2 Jahren berufen werden. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden, die der Vorstand beschließt.
3. Die Einrichtung eines Beirates wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates und informiert die Mitgliederversammlung über dessen Empfehlungen.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Die/der jeweilige Rechnungsprüfer/in wird durch die Leiterin /den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes benannt.
2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer/innen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüfer/innen in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines anderen Mitgliedes unterstützen lassen können.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer/innen einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende und seine erste Stellvertreterin/sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, entsprechend der Quote der Mitgliedsbeiträge gem. § 4 und der Beitragsordnung im letzten Geschäftsjahr vor der Auflösung, an die Mitgliedskommunen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Klima- und Umweltschutzes oder der Energieberatung von Verbrauchern zu verwenden haben.

Siegburg, den 20.04.2018

**Beitragsordnung
Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
vom 20.04.2018**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Gründungsversammlung am 20.04.2018 die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - a. Kommunen mit bis zu 16.000 Einwohnern (EW) 4.000 €.
 - b. Kommunen mit mehr als 16.000 EW bis zu 26.000 EW 5.000 €.
 - c. Kommunen mit mehr als 26.000 EW bis zu 36.000 EW 6.000 €.
 - d. Kommunen mit mehr als 36.000 EW bis zu 46.000 EW 7.000 €.
 - e. Kommunen mit mehr als 46.000 EW 8.000 €.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in Rechnung gestellt und ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig und innerhalb eines Monats nach Beitritt zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt bis zur Wirksamkeit des Austritts zu zahlen.
4. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung wird hiervon der Umfang der Zahlungspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht berührt.
5. Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung nach sich, sofern die Mitgliederversammlung nicht gegenteilig entscheidet.
6. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, dass über eine Personalabordnung an den Verein der jährliche Mitgliedsbeitrag verrechnet werden kann. In diesem Fall trägt das abordnende Mitglied sämtliche Personalkosten.
7. Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.